Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: <u>GV. NRW. 2013 Nr. 45</u> Veröffentlichungsdatum: 19.12.2013

Seite: 880

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

203022032020323204

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

Vom 19. Dezember 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums

20302

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen In § 2 des Gesetzes über die Gewährung einer Zulage für freiwillige, erhöhte wöchentliche Regelarbeitszeit im feuerwehrtechnischen Dienst in Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 203), das durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 690) geändert worden ist, wird die Angabe "31. Dezember 2013" durch die Angabe "31. Dezember 2016" ersetzt.

20320

Artikel 2

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Nordrhein-Westfalen

§ 4 des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 Nordrhein-Westfalen vom 10. November 2009 (GV. NRW. S. 570) wird wie folgt gefasst:

"§ 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. März 2009 in Kraft."

20323

Artikel 3

Änderung des Versorgungslastenverteilungsgesetzes

§ 5 des Versorgungslastenverteilungsgesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 706), das durch Artikel 22 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft."

204

Artikel 4

Änderung des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes

§ 9 des Ausschußmitglieder-Entschädigungsgesetzes vom 13. Mai 1958 (GV. NRW. S. 193), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 771) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"§ 9 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1958 in Kraft."

Artikel 5

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (<u>GV. NRW. S. 154</u>), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2013 (<u>GV. NRW. S. 482</u>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Besoldungsgruppe B 4 wird bei der Amtsbezeichnung "Leitender Ministerialrat" nach dem Spiegelstrich "- als Leiter des Arbeitsstabs EPOS.NRW -" der Spiegelstrich "- als Leiter der Stabsstelle und Vertreter des Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO) " eingefügt.
- b) In der Besoldungsgruppe B 8 wird die Amtsbezeichnung "Beauftragter der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für Informationstechnik (CIO)" eingefügt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2013

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
in eigener Ressortzuständigkeit
sowie zugleich für
den Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
und
die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Sylvia Löhrmann

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Norbert Walter-Borjans

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf Jäger

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
zugleich auch für
die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien

Guntram Schneider

Der Justizminister

Thomas Kutschaty

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr

Michael Groschek

Die Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung

Svenja Schulze

Die Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport

Ute Schäfer

GV. NRW. 2013 S. 880